

Hallenbad Mühlacker

Haus- und Badeordnung

I Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese, sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter bzw. Veranstaltungsleiter für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.
4. Fundgegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben, hierüber wird ein Nachweis geführt. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
5. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verschmutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
6. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
7. Im Hallenbad ist das Fotografieren, Videofilmen und das Anbieten von Waren und Dienstleistungen verboten.
8. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals zur Einhaltung der Badeordnung ist uneingeschränkt Folge zu leisten, selbst unter Vorbehalt späterer Beschwerdeführung.
9. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Die verantwortliche Aufsichtsperson ist befugt, Personen aus dem Hallenbad zu verweisen, die die Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen, trotz Ermahnung gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen. Wer sich widersetzt, kann entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen belangt werden. Den genannten Personen kann der Zutritt zum Bad von der Bäderverwaltung zeitweise oder dauernd untersagt werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
10. Das Rauchen ist in allen Räumen des Hallenbades untersagt.
11. Behälter aus Glas (Flaschen, usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
12. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

II Öffnungszeiten und Zutritt

13. Die Öffnungszeiten und der Badeschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Kassenschluss ist 60min. vor Ende der Badezeit. Ein Einlass ist danach nicht mehr möglich.
14. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen, an- oder auskleiden können und Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung des Hallenbades nur in Begleitung Erwachsener Personen gestattet.

Die Zulassung von Schulklassen und Vereinen wird vom Badbetreiber gesondert geregelt.

Während der üblichen Badezeit können Teile des Schwimmer- und Nichtschwimmerbeckens für Schul- und Vereinsschwimmen gesperrt werden.

15. Ausgeschlossen von der Hallenbadbenutzung sind:
 - Personen, die an ansteckenden Krankheiten, Hautausschlag oder offenen Wunden leiden
 - Epileptiker und geistig Kranke
 - Personen, die unter berauschenden Mitteln stehen
 - Personen, deren Verhalten eine Störung der Sicherheit und Ordnung erwarten lässt
 - Personen, denen ein Hausverbot erteilt worden ist
 - Personen, die Tiere mit sich führen
16. Jeder Badegast erhält gegen Zahlung, eine Eintrittskarte mit der er/sie den Spindschlüssel im Umkleidebereich lösen kann. Die Eintrittskarte muss beim Verlassen des Hallenbades am Ausgangsterminal eingeschoben werden um das Ausgangsdrehkreuz freizuschalten.
17. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurück genommen. Gebühren werden nicht erstattet. Für verlorene Eintrittskarten (Einzel-, Mehrfachkarten) wird kein Ersatz geleistet.
18. Kinder unter 6 Jahren haben in Begleitung Erwachsener freien Eintritt.

III Haftung

19. Geld und Wertsachen können im Hallenbad nicht zur Aufbewahrung an der Kassen abgegeben werden. Für Wertsachen und Bargeld bis zu 100 DM (50 Euro) wird nur gehaftet, wenn sie in den dafür vorgesehenen Schließfächern an der Kasse eingeschlossen sind und ein Verschulden des Badepersonals nachgewiesen werden kann. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
20. Die Badegäste benutzen das Hallenbad einschließlich aller Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
21. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
22. Der Betreiber oder seine Erfüllungshilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Personen- oder Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, sind ausdrücklich von der Betriebshaftung ausgeschlossen. Für Schäden an Fahrzeugen, die auf dem Parkplatz beim Hallenbad abgestellt werden, wird keine Haftung übernommen.
23. Für den Verlust von Schlüsseln und Armbändern ist ein Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.

IV Verhalten im Bad

24. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
25. Jede Wasservergeudung und Wasserverunreinigung ist untersagt.
26. Das Kaugummikauen sowie das Ausspucken auf den Boden oder in die Becken ist verboten.
27. Das Wegwerfen von Glas, Obstresten, Papieren und sonstigen Gegenständen ist zu unterlassen.
28. Die Benutzung der Schwimmerbecken durch Nichtschwimmer ist nicht erlaubt.
29. Das seitliche Einspringen vom Beckenrand sowie Kopfsprünge ins Nichtschwimmerbecken sind verboten.
30. Die Benutzung von Badeschuhen, Schwimmflossen, Tauchgeräten und ähnlichem in den Schwimmbecken ist nicht erlaubt. In Ausnahmefällen entscheidet das Aufsichtspersonal.
31. Das Rennen auf dem Beckenumgang ist nicht gestattet.
32. Das Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen sowie das Besteigen oder eigenmächtige ein- oder aushängen von Trennleinen ist nicht gestattet.

33. Die Belästigung von Badegästen durch sportliche Übungen oder in anderer Weise ist verboten.
34. Das Abseifen in den Schwimmerbecken ist untersagt.
35. Der Barfußgang, Duschen und Beckenumgang dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
36. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist
 - nur eine Person das Sprungbrett betrittOb eine Anlage zum Springen freigegeben wird entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
37. Die Kleiderschränke oder Umkleidekabinen sind zu verschließen.
38. Wenn ein Badegast die ihm zugewiesene Räume verunreinigt oder beschädigt vorfindet, oder eine Störung an technischen Geräten besteht, so hat er die sofort dem Bäderpersonal mitzuteilen.

V Ausnahmen

39. Die Haus- und Badeordnung gilt für den normalen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen kann der Badbetreiber Ausnahmen zulassen, ohne dass es einer besonderen Aufhebung bedarf.

Stadtwerke Mühlacker GmbH

03.03.2014

Ergänzung der Haus- und Badeordnung zum Badebetrieb unter Pandemiebedingungen

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Hallenbades Mühlacker und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

Es gelten hierzu die Regelungen der Corona-Verordnung, Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

I. Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor und nach der Nutzung der Becken.
- (2) Abstandsregelungen und –Markierungen, Personen- und Zutrittsbeschränkungen, sowie Absperungen von Teileinrichtungen sind zu beachten.
- (3) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich und spätestens 15 Minuten vor Ende der Badezeit.
- (4) Die Gastronomie ist geöffnet. Es gelten hierzu die erlassenen Rechtsverordnungen, nach aktueller Corona-VO.
- (5) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (6) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (7) Falls Teile des Bades bzw. dessen Einrichtungen nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

II. Öffnungszeiten und Ein- und Auslass

- (1) Kassenschluss ist jeweils 45 Minuten vor Ende der jeweiligen Öffnungszeiten. Ansammlungen im Ein- und Ausgangsbereich sind untersagt. Ein Mindestabstand von 1,5m ist unbedingt erforderlich.
- (2) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (3) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen im Eingangs- und Ausgangsbereich.
- (4) Der Zutritt erfolgt über eine gültige Badekarte in Form eines im Voraus bezahlten Onlinetickets. Die Tickets gelten für den gebuchten Zeitraum. Umbuchen vor Beginn des gebuchten Zeitraumes sind möglich. Wenn die gebuchte Zeit nicht genutzt wird verfällt das Ticket. Für bereits bezahlte Tickets besteht kein Widerrufsrecht.
- (5) Für Personen die Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfektes oder erhöhte Temperatur aufweisen, besteht ein Betretungsverbot des Bades und Aufenthaltsverbot im Eingangsbereich.
- (6) Für einen Zutritt ins Hallenbad ist je nach gültiger Corona Verordnung ein entsprechender Nachweis 3G, 2G, 2G+ zu erbringen. Kein Zutritt ohne Nachweis!

III. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich mit Seife und Einmalhandtüchern (Handhygiene).
- (2) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstation im Eingangsbereich.
- (3) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (4) Das Duschen ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Es dürfen zeitgleich max. 3 Personen in den Dusch- bzw. Sanitäreinrichtungen aufhalten. Der Mindestabstand von 1,5m ist zu wahren.
- (5) Mund-Nasen-Schutz Masken müssen im Ein- und Ausgangsbereich, den Umkleiden, Gastronomie und in den vom Betreiber gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

IV. Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B., mind. Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl

der anwesenden Personen unterschritten ist. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln und Umarmen, ist zu vermeiden.

(2) In den Dusch- Umkleide- Spind- und WC- Bereichen gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.

(3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.

(4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenrandstufe.

(5) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.

(6) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen. Der Aufenthalt am Beckenrand ist grundsätzlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

(7) Vermeiden Sie an Engstellen (Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist. Verweilen Sie nicht länger als notwendig auf den Beckenumgängen oder den Wärmebänken.

(8) Halten Sie sich an die Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

Mühlacker, 28.01.2022